

rensregelung und einer strengen verfahrensrechtlichen Bindung unterliegt.<sup>71</sup> Das deutsche Bundesverfassungsgerichtsgesetz hat einen anderen Weg eingeschlagen. Es enthält weder eine vollständige eigenständige Verfahrensordnung noch einen allgemeinen Verweis auf eine andere Verfahrensordnung.<sup>72</sup> Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht scheint eine Lösung gewählt zu haben, die zwischen diesen beiden Verfahrensordnungen liegt, d. h. zwischen einer strengen Bindung an eine erschöpfend gedachte Verfahrensregelung (Österreich) und einer, wenn auch eingeschränkten, «Verfahrensautonomie» (Deutschland), da die einschlägigen liechtensteinischen Verfassungs- und Verfassungsprozessrechtsbestimmungen dem Staatsgerichtshof einen gewissen Spielraum offen lassen, das Verfahren zu konkretisieren.<sup>73</sup>

Eine Erklärung, warum die Verfassungsprozessordnungen auf andere Verfahrensordnungen Bezug nehmen, dürfte, wie im Schrifttum darauf hingewiesen worden ist,<sup>74</sup> darin zu suchen sein, dass die Verfassungsprozessordnungen relativ jung sind und daher vor allem auf die klassischen Vorbilder der Zivil- und Verwaltungsprozessrechtsordnungen setzen.

## C. Geschäftsordnung

### 1. Allgemeines

Im modernen Verfassungsstaat hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die kollegial zusammengesetzten obersten Staatsorgane ihre «in-

---

fahren vor dem Verfassungsgerichtshof machen auch Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 449, Rz. 1074 aufmerksam.

71 Vgl. Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 35 f.

72 Holoubek, S. 19; siehe dazu auch statt vieler Schlaich/Korioth, S. 43 ff., Rz. 54 ff.

73 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 35; vgl. diesbezüglich aber auch StGH 1986/4/V, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 139 (140), wonach der Staatsgerichtshof nicht befugt ist, von Verfahrensvorschriften frei abzugehen.

74 Kotzur, S. 74; vgl. auch Adamovich, S. 3, der wiederholt vermerkt, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit Vorbild der Verfassungsgerichtsbarkeit ist. Siehe aus der älteren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes StGH 1974/12, Entscheid vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 372 (373), wo er deutlich macht, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz für den Staatsgerichtshof als «Erfahrungsvorschrift» (sollte wohl «Verfahrensvorschrift» heißen) subsidiär anwendbar ist.